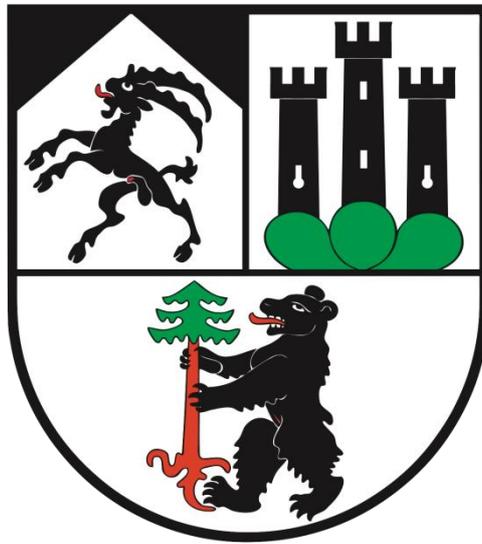


Gemeinde Zernez



**Gesetz über die Stromversorgung
(Stromversorgungsgesetz, SvG)
mit
Gebührentarif zum Stromversorgungsgesetz
(Anhang)**

080.300

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|----------|
| I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 4) | 2 |
| II. Gebührentarif Stromversorgung Netz-Anschluss (Art. 5) | 3 |
| III. Reglement für Netzanschluss, Netznutzung und Energielieferung (Art. 6) | 3 |
| IV. Finanzierung (Art. 7 – 11) | 4 |
| 1. Allgemeines (Art. 7 – 10) | 4 |
| 2. Rechtsmittel (Art. 11) | 5 |
| V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen (Art. 12 – 14) | 5 |
| Anhang Gebührentarif Stromversorgungsgesetz | 7 |

Für Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich immer auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

| | |
|-------------------------------------|--|
| Geltungsbereich und Zweck | <p>Art. 1</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für die Stromversorgung des Gemeindegebietes der Fraktion Zernez.</p> <p>² Das Gesetz bezweckt die sichere Stromversorgung in der Fraktion Zernez. Es regelt im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde die gesamte Stromversorgung mit Netzbetrieb und Energievertrieb.</p> <p>³ Die Stromversorgung in der Fraktion Brail wird durch die Repower (RE) und in den Fraktionen Susch und Lavin durch die Energia Engiadina (EE) sichergestellt. Mit Ausnahme der Abgaben an das Gemeinwesen gelten dort die Reglemente, Preise, Tarife etc. dieser beiden Verteilnetzbetreiber RE und EE.</p> |
| Aufgabe der Gemeinde | <p>Art. 2</p> <p>¹ Die Gemeinde besorgt in der Fraktion Zernez alle ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Stromversorgung obliegenden Aufgaben soweit diese nicht von Dritten wahrgenommen werden. Die Versorgung umfasst Bau, Betrieb und Unterhalt von Anlagen für die Produktion, den Transport und die Verteilung sowie die Bereitstellung von elektrischer Energie.</p> <p>² Im Rahmen ihrer Aufgabe ist die Gemeinde zuständig für den gesamten Netzbetrieb mit einem Mittel- und Niederspannungsnetz inklusive Trafostationen und Verteilnkabinen etc., Energiebeschaffung, -vertrieb, -verkauf und Belieferung der Endkunden.</p> <p>³ Die Versorgung soll sicher, umweltschonend und wirtschaftlich erfolgen.</p> <p>⁴ Die Gemeinde fördert die effiziente Stromversorgung und sorgt diesbezüglich für die Information und Beratung der Öffentlichkeit.</p> <p>⁵ Der Gemeindevorstand kann einzelne oder alle Aufgaben vertraglich anderen öffentlich rechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.</p> |
| Pflichten der Kunden | <p>Art. 3</p> <p>¹ Für jeden Kunden, Strombezüger und Netzanschlussnehmer sind die jeweils gültigen Gebührentarife Stromversorgung Netz - Anschluss und das Reglement für Netzanschluss, Netznutzung und Energielieferung mit Anhang verbindlich.</p> <p>² Alle Strombezüger sind angehalten, sorgfältig und umweltschonend mit elektrischer Energie umzugehen.</p> |
| Vorbehalt des übergeordneten Rechts | <p>Art. 4</p> <p>¹ Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes und weitere Gemeindegesetze.</p> <p>² Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p> |

II. Gebührentarif Stromversorgung Netz-Anschluss

Allgemein

Art. 5

¹ Die Netz - Anschlusskosten setzen sich additiv zusammen aus:

- Netzkostenbeitrag (für die Verstärkung und den Ausbau des Verteilnetzes)
- Netzanschlussbeitrag (für den effektiven Anschluss ab Verteilnetz bis zum Kunden)

und sind im Anhang als Gebührenrahmen aufgelistet.

² Der Gemeindevorstand legt die Preise, Gebühren und Tarife in Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sowie des Finanzbedarfes innerhalb des Gebührenrahmens im Anhang und der allgemeinen Teuerung periodisch fest und publiziert sie rechtzeitig in der Gebührenverordnung.

³ Die jeweils gültigen Preise, Gebühren und Tarife sind in der Gebühren-verordnung festgelegt.

⁴ Der Gemeindevorstand kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

III. Reglement für Netzanschluss, Netznutzung und Energielieferung

Allgemein

Art. 6

¹ Das vom Gemeindevorstand zu erlassenden Reglement regelt die Grundsätze, Pflichten Netzbetreiber und Netzanschlussnehmer, Anschlüsse, Bedingungen Netznutzung, Art der Energielieferung, Messung, Preise, Tarife und Zahlungsbedingungen.

² Der Gemeindevorstand legt die Preise, Gebühren und Tarife für Netznutzung und Energielieferung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (Eidgenössisches und kantonales Stromversorgungsgesetz, Elektrizitätskommission / ElCom) jährlich bis zum 31. August für das kommende Jahr fest.

³ Die jeweils gültigen Preise, Gebühren und Tarife werden in einem Anhang des Reglements festgelegt.

⁴ Der Gemeindevorstand kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

IV. Finanzierung

1. Allgemeines

Gebühr- und
Kostendeckungs-
arten

Art. 7

¹ Zur Deckung der Gesamtkosten der elektrischen Stromversorgung werden kostendeckende und verursachergerechte Preise und Tarife erhoben. Diese setzen sich zusammen aus Netz-Anschlusskosten sowie Netz-Nutzungskosten und Energiekosten. Dazu kommen die Abgaben an das Gemeinwesen (für alle Fraktionen in der Gemeinde Zernez) sowie die weiteren gesetzlichen Abgaben (zum Beispiel an den Bund für den Schutz der Gewässer, für die Förderung erneuerbarer Energien, etc.).

² Die Rechnung für die elektrische Stromversorgung wird als Spezialfinanzierung aufgeteilt in Netz und Energie sowie nach den gesetzlichen Vorgaben geführt.

Bemessung,
Veranlagung und
Bezug

Art. 8

¹ Die Preise, Gebühren und Tarife werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes von der Gemeindeverwaltung veranlagt und bezogen.

² Die Gebührenrahmen sind für die Netzanschlusskosten im Gebührentarif im Anhang dieses Gesetzes festgelegt.

³ Die Preise, Gebühren und Tarife werden vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens sowie dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Stromversorgung angepasst. Der Finanzbedarf wird mit dem Budget durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

⁴ Die Stromanschluss- und Netz-Nutzungsgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der Endabnahme durch die Gemeinde.

⁵ Massgeblich für die provisorische Veranlagung ist der voraussichtliche Anschlusswert des bewilligten Bauvorhabens bzw. Elektroinstallationsgesuch. Sind die angegebenen Werte offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Anschlusswert von der Baubehörde auf Grund einer eigenen Schätzung festgelegt.

⁶ Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, ist für den Differenzbetrag ein Vergütungszins nach dem jeweils geltenden kantonalen Ansatz zu entrichten.

Gebühren - und
Kostenpflicht

Art. 9

Schuldner der Gebühren und Kosten sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit ausgewiesenen Kunden bzw. Strombezüger oder Netzanschlussnehmer. Sind diese nicht ermittelbar so haftet der eingetragene Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner.

Fälligkeit und Bezug

Art. 10

¹ Die provisorisch und definitiv veranlagten Anschlussgebühren sowie Nachzahlungen für Zweckänderungen oder bauliche Veränderungen werden vor dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentliche Stromversorgung resp. vor Baubeginn zur Bezahlung fällig.

² Besondere Gebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Stromversorgungsanlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch die Baubehörde bereits vor und während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.

³ Provisorisch oder definitiv veranlagte Preise, Tarife und Gebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe des jeweils geltenden kantonalen Ansatzes berechnet.

2. Rechtsmittel

Einsprache

Art. 11

¹ Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen.

² Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.

³ Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 12

¹ Dem Gemeindevorstand obliegen der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

² Der Gemeindevorstand kann erforderliche Ausführungsbestimmungen sowie organisatorische Bestimmungen zur Verbesserung der Stromversorgung erlassen.

Strafbestimmung

Art. 13

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gestützt darauf erlassene Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden durch den Gemeindevorstand mit einer Busse bis zu CHF 10 000.00 bestraft.

² Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist der Gemeindevorstand nicht an den Höchstbetrag gebunden.

³ In leichten Fällen kann der Gemeindevorstand anstelle einer Busse einen Verweis erteilen.

⁴ Wird eine Widerhandlung für eine juristische Person oder in Ausübung

geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf jene Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

⁵ Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Inkrafttreten

Art. 14

¹ Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Urnengemeinde rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

² Das vorliegende Gesetz ersetzt die entsprechenden Erlasse der Gemeinde Zernez. Mit seinem Inkrafttreten sind diese Erlasse aufgehoben.

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 18. Oktober 2015.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeganzlist:

Sig. Emil Müller

Sig. Corsin Scandella

Emil Müller

Corsin Scandella

Anhang

Gebührentarif Stromversorgungsgesetz (Gebührenrahmen)

A. Netz-Anschlussgebühren innerhalb Bauzone

(Art. 5 ff. SvG)

1. Netzkostenbeitrag: pro Ampere Anschlusssicherung CHF 80.00 – 150.00

Minimalgebühr:
CHF 2'000.00

2. Netzanschlussbeitrag: Anschluss Haus / Verbraucher / Kunde etc. ab Verteilnetz (Kabel, Verteilkabine etc.)

2a) Grundpauschalen

| | |
|------------------------------|---------------------------|
| Grundpauschale bis 63 A | CHF 4'000.00 – 7'000.00 |
| Grundpauschale 64 bis 160 A | CHF 7'000.00 – 10'000.00 |
| Grundpauschale 161 bis 250 A | CHF 10'000.00 – 12'000.00 |
| Grundpauschale ab 251 A | CHF 12'000.00 – 15'000.00 |

2b) Distanzabhängige Beiträge

| | |
|---|--------------------------|
| pro Meter Anschlusskabel ab Verteilnetz (Kabel, VK, etc.) | CHF 40.00 – 60.00/ Meter |
|---|--------------------------|

zuzüglich alle Bau- und Grabarbeiten, Kabelschutz, Abdichtungen, Durchleitungsrechte etc. aber exkl. Hausanschlusskasten.

B. Netz - Anschlusskosten ausserhalb Bauzone

Effektive Kosten zuzüglich Netzkostenbeitrag gemäss A.1

C. Abgaben an das Gemeinwesen

Abgaben an das Gemeinwesen 0.5 – 3.0 Rp./kWh

D. Weiteres

Bei Neuanschlüssen, Anschlussänderungen, -erweiterungen, -verlegungen gehen alle Kosten zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

Bei Anschlussverstärkungen werden die Netzkosten - und Netzanschlussbeiträge fällig, die sich aus der Differenz alt - neu ergeben (Berechnung nach neuem Wert abzüglich was bereits entrichtet). Bei Reduktion der Anschlussleistung erfolgt keine Rückgabe. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand.